



presserat



Einleitung

In seiner Rede zum 50. Jahrestag der Gründung des Deutschen Presserates am 20. November 2006 in Berlin stellte Bundespräsident Horst Köhler gleich zu Anfang fest, dass der Presserat seine Autorität im Grunde nur dann entfalten könne, wenn die Presse seine Autorität anerkennt. Um wirkungsvoll arbeiten zu können, muss er sich sicher sein können, von Verlegern und Redaktionen akzeptiert zu werden - in seiner Kontrollfunktion, in seinem primär ethischen Standpunkt und schließlich auch in den daraus resultierenden Entscheidungen.

Dieser Akzeptanz stellt der Bundespräsident jedoch eine doppelte Einsicht der Presse voran: Zum Einen, „dass in der freien Presse niemand die Wahrheit für sich gepachtet hat. Und dass jeder für eigene Fehler im Ernstfall auch öffentlich gerade stehen muss“. Und zum Zweiten, „dass freiwillige Kontrolle allemal besser ist als unfreiwillige Kontrolle - etwa durch den Gesetzgeber“.

So wichtig dieses Zusammenspiel der Presse und ihrer freiwilligen Selbstkontrolle durch den Presserat für das Funktionieren einer rechtsstaatlichen Demokratie auch ist, so ungenügend werden manche der damit verbundenen Verpflichtungen für die Medienvertreter noch immer hingenommen. Als Paradebeispiel dient hierfür die Verpflichtung zum Rügenabdruck nach Ziffer 16 des Pressekodex.

Mit dem vorliegenden Heft möchte der Deutsche Presserat deshalb allen betroffenen Redaktionen eine Hilfestellung für den Umgang mit einer öffentlichen Rüge bieten.

Dabei sind die hier aufgeführten Punkte nicht verbindlich, son-

„Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen abzudrucken, insbesondere in den betroffenen Publikumsorganen.“

(Pressekodex, Ziffer 16)

dem presseethisch wünschenswert. Inwiefern sie umgesetzt werden, liegt selbstverständlich im Ermessen der jeweiligen Redaktion. Im Sinne der bereits angesprochenen fairen Berichterstattung sollte jedoch auf die folgenden, grundlegenden Prinzipien der Presseethik nicht verzichtet werden:

- Wahrung der Waffengleichheit gegenüber den Lesern, selbst wenn diese als Beschwerdeführer gegen die eigene Publikation aktiv werden,
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Rügenabdrucks sowie einer eventuellen Berichterstattung rund um die Rüge oder den gerügten Artikel,
- Korrektheit aller Angaben sowie
- Selbstkritischer Umgang mit Maßnahmen des Deutschen Presserates, da diese den Redaktionen in erster Linie als Orientierung und Hilfestellung in presseethischen Fragen dienen.

Im Folgenden möchte der Deutsche Presserat also Vorschläge für die Umsetzung eines Rügenabdrucks geben. Sie werden anhand ausgewählter Positivbeispiele bereits veröffentlichter Rügenabdrucke kurz erläutert und veranschaulicht. Weitere Beispiele dienen schließlich der Ergänzung und Vervollständigung.

Das Heft gliedert sich dabei grob in die folgenden drei Bereiche:

1. Was ein Rügenabdruck enthalten sollte,
2. Was ein Rügenabdruck zudem enthalten kann und
3. Gestaltung und Platzierung des Rügenabdrucks.

„Rügen sind nach Ziffer 16 des Pressekodex in den betroffenen Publikumsorganen in angemessener Form abzudrucken. Der Beschwerdeausschuss kann auf die Abdruckverpflichtung verzichten, wenn es der Schutz eines Betroffenen erfordert.“

(Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats, § 15)

Was ein Rügenabdruck enthalten soll

Um den Leser ausreichend über die Rüge des Presserats zu informieren, bedarf es einiger Basisinformationen zum Sachverhalt.

Sie bilden das Gerüst eines Rügenabdrucks.

Abdruck der Ziffer und des publizistischen Grundsatzes, gegen den verstoßen wurde

Begründung des Presserats für die Rüge

Deutscher Presserat kritisiert Namensnennung

HANNOVER/BONN. Der Deutsche Presserat in Bonn hat in seiner Sitzung am 14. September 2006 entschieden, dass die Neue Presse gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrecht) verstoßen hat.

Wir hatten am 19. Mai 2006 unter der Überschrift „Aus Habgier ganze Familie getötet“ über den Mord an einer Braunschweiger Bankiersfamilie aus dem Jahr 1977 berichtet. Dabei wurde der verurteilte Täter nament-

lich genannt. Nach Auffassung des Gremiums war es unzulässig, den Beschwerdeführer 30 Jahre nach der Tatbegehung namentlich als Mörder vorzustellen. Auch langjährigen und wegen schwerer Taten inhaftierten Straftätern muss die Chance zur Resozialisierung erhalten bleiben.

Die Neue Presse achtet den Pressekodex und druckt die Entscheidung des Presserats aus Gründen der fairen Berichterstattung ab.

Beispiel: Neue Presse, 2. Mai 2007

Überschrift oder Thema des beanstandeten Artikels, der verantwortlichen Zeitung mit Angabe des Datums (oder der Ausgabe)

Informationen vom Unfallort fehlerhaft

Köln – Der EXPRESS hat im August vergangenen Jahres eine Notiz über einen Reitunfall auf einem Reiterhof veröffentlicht. Danach war ein 11-jähriges Kind beim Sturz von einem Pferd schwer verletzt worden. Es wurde in eine Klinik geflogen und operiert. EXPRESS schrieb außerdem, es befinde sich jetzt außer Lebensgefahr. Der deutsche Presserat rügte den EXPRESS, weil er gegen die in Ziffer 2 des Presse-

kodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen habe. Nach Aussagen der Reiterhof-Besitzer hatte das Kind lediglich eine leichte Verletzung davongetragen und sei nur mit einem Krankenwagen in die Klinik gebracht worden. Es habe auch keine OP stattgefunden und nie Lebensgefahr bestanden. EXPRESS hatte sich in seiner Berichterstattung auf die Auskünfte am Unfallort bezogen.

EXPRESS (Köln), 17.02.2008

In eigener Sache

Der Beschwerdeausschuss 2 des Deutschen Presserats hat gegen die Hamburger MORGENPOST eine öffentliche Rüge ausgesprochen. Am 20. Dezember 2005 hatten wir auf der Titelseite unter der Überschrift „Amerikanische Geisel: Er musste sterben“ über die Hinrichtung einer Geisel im Irak berichtet. Dazu war ein schwer erkennbares Porträt der Geisel abgedruckt sowie das Foto einer Person, der die Augen verbunden waren und die knieend von hinten fotografiert wurde.

Auf Seite 5 wurden unter der Überschrift „Neuer Schock: US-Bürger hingerrichtet“ der Name der erschossenen Geisel genannt sowie das Foto von der Titelseite sowie ein weiteres Foto der Erschießung abgedruckt.

Der Beschwerdeausschuss ist der Auffassung, dass damit gegen Ziffer 11 des Pressekodex verstoßen wurde. Die Fotos stellten den Augenblick des Todes der Geisel eindrücklich da. Diese Darstellung sei unangemessen sensationell.

Hamburger Morgenpost, 10. Juli 2006

In eigener Sache

Wegen des Verstoßes gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex definierte Gebot der Trennung von Redaktion und Werbung sprach der deutsche Presserat der BWZ am 16. Dezember 2003 eine Rüge aus. Der Grund: In fünf Beiträgen wurden unter der Rubrik „Gesundheitstipps“ Pharma-Produkte von Dr. Dürr vorgestellt. Dies ist nach Richtlinie 7.2 des Pressekodex als Schleichwerbung zu betrachten. Die Redaktion hat seit Ausgabe 49/2003 diese Tipps ersatzlos abgeschafft und entschuldigt sich für diesen Fehler. Katharina Lukas, Chefredaktion München, Jan. 2004

BWZ, Ausgabe 6/2004

Presserat rügt Abendzeitung

Die Abendzeitung veröffentlichte am 16. 3. 2006 einen Artikel über die neue Produktpalette des Wintersportausrüsters Atomic. Nach Auffassung des Beschwerdeausschusses des Presserats „beinhaltet die Veröffentlichung Schleichwerbung“. Die Berichterstattung gehe hier „von positiv sachlicher in (eine) werbende Darstellung über“. Damit habe die Abendzeitung, so der Beschluss des Presserats, gegen die Ziffer 7 des Pressekodex verstoßen. Die „Maßnahme der Rüge“ hält der Presserat für angemessen. Anmerkung: Die Chefredaktion betont, dass der gerügte Artikel keine werbliche Absicht hatte und auch keine unbillige „werbende Darstellung“ enthält.

Abendzeitung, 12. April 2006

Was ein Rügenabdruck enthalten kann

Gerügte Textpassage
zitieren oder zusammenfassen
(Bilder beschreiben)

IN EIGENER SACHE

Presserat sieht Roma diskriminiert

Auf Antrag des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma hat sich unsere Zeitung eine Rüge vom Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserats eingehandelt. Nach dessen Auffassung wurde mit der Veröffentlichung des Artikels „Sippe kam mit Knüppeln - ‚Umherreisender‘ surfte umher und zahlte dann nicht“ gegen Ziffer 12.1 des Pressekodex verstoßen: „In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein besonderer Sachbezug besteht. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber schutzbedürftigen Gruppen schüren könnte.“

In dem Artikel vom 16./17. Februar 2002 hatte die Redaktion einen Vorfall aus dem Polizeibericht beschrieben. Im Text heißt es unter anderem: „Sie sind dafür bekannt, sich sehr selten an Normen zu halten. Jetzt bewies einer der ‚Umherreisenden‘ erneut diese Theorie: Der mit einem schwarzen Anzug bekleidete Sippenangehörige besuchte am Donnerstagvormittag ein so genanntes Internet-Café... Als es ans Bezahlen gehen sollte, war es aus mit der Friedfertigkeit: Der etwa 20 bis 25 Jahre alte Strolch drohte dem Inhaber... Schläge mit einem Stuhl an... Dann verschwand er. Kurz darauf bewiesen fünf junge Männer im Alter zwischen 15 und 20 Jahren echten ‚Sippengeist‘: Sie erscheinen vor dem Café mit Baseballschlägern, Knüppeln und Messern. Erst trommelten sie gegen die Scheibe, dann drangen sie in die Geschäftsräume ein und bedrohten sowohl den Inhaber als auch zwei Gäste... Es handelte sich um ‚Umherreisende‘ aus Offenbach, Maintal und Stockholm.“

Der Beschwerdeausschuss hielt den Artikel für diskriminierend, weil die ethnische Herkunft der Täter für das Verständnis des Vorgangs sachlich nicht begründbar sei. Darüber hinaus ließen verschiedene Textstellen vermuten, dass

Kritische Auseinandersetzung mit der Rüge
(Redaktionsschwanz)

Redaktion will Dinge weiter beim Namen nennen

die Redaktion unserer Zeitung „von der Existenz einer - wie auch immer gearteten - kriminellen Veranlagung von Roma-Angehörigen“ ausgehe. Die Verfolgung einer solchen „Sippentheorie“ verstoße gegen den Pressekodex.

Auch wenn sich die Redaktion nicht mit den Ausführungen des Presserats einverstanden erklärt, so hat sie sich dennoch entschlossen, die Rüge freiwillig abzudrucken, auch um erläuternd zu dokumentieren, dass es uns fern lag und liegt, eine ethnische Minderheit in Sippenhaft zu nehmen.

So entspricht unserer Erfahrung nach gerade dieser Vorfall einem Grundmuster, das auf einem überdurchschnittlichen Zusammengehörigkeitsgefühl bei illegalen Handlungen basiert. So wird aus einem individuellen Verstoß sofort ein kollektiver.

Außerdem möchten wir uns nicht dem Vorwurf aussetzen, die Dinge nicht mehr beim Namen nennen zu wollen. Angesichts des Krawalls mitten in der City waren die Täter doch bereits stadtbekannt.

Abschließend eine Bemerkung des Presserats-Sprechers Lutz Tillmanns über die Beschwerdepraxis des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, die er im Februar 2002 auch gegenüber unserer Zeitung machte. Danach schießt der Zentralrat mit seinen Rügen und Missbilligungen gegen Zeitungen und so weiter wegen des regelmäßig hergestellten Bezugs zum 7. September 1935 über das Ziel hinaus. Damals hatte es einen Erlass des Reichsinnenministers Wilhelm Frick gegeben, in dem angeordnet wurde, „bei allen Mitteilungen an die Presse über Straftaten von Juden die Rassenzugehörigkeit hervorzuheben“.

Auch dem Vorwurf von Seiten der Sinti und Roma, der Presserat komme seiner Pflicht zur Selbstkontrolle nicht nach, widersprach Tillmanns energisch. Er kritisierte, dass die Eingaben des Zentralrats ausschließlich nach dem Kriterium ausgewählt würden, ob bestimmte Schlüsselbegriffe wie „Sinti“, „Roma“ oder „Zigeuner“ in einem Artikel vorkämen. So geschehe es nicht selten, dass Beschwerden über Texte vorgelegt würden, die ethnische Besonderheiten der Sinti und Roma positiv hervorhoben - womit sie absolut unbegründet seien.

Offenbach-Post, 12. März 2003

Hintergründe liefern

Der jeweiligen Redaktion steht es darüber hinaus frei, ihre Leser mit zusätzlichen Informationen umfassender über die Rüge durch den Presserat zu informieren.

IN EIGENER SACHE

In seiner Sitzung vom 18. Februar 2003 sprach der deutsche Presserat unter anderem gegen die Hamburger Morgenpost Verlag GmbH eine öffentliche Rüge aus.

Anlass war ein Artikel vom 11. Oktober 2002, in dem wir unter der Überschrift „Das Lächeln des Terroristen“ über die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen Abdelghani Mzoudi wegen einer möglichen Beteiligung an dem Attentat auf das World Trade Center berichteten.

Nach Ansicht des Beschwerdeausschusses des Presserats ist die Überschrift des Artikels sowie die Unterzeile, in der es heißt „Der Marokkaner (29) war der Komplize von Mohammed Atta“, vorverurteilend.

Mit beiden Formulierungen wird der Eindruck erweckt, als sei die Abdelghani Mzoudi vorgeworfene Beteiligung an dem Attentat bereits erwiesen. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung waren die Ermittlungen jedoch noch nicht abgeschlossen.

Der Presserat sah in dieser Berichterstattung einen Verstoß gegen Ziffer 13 des Pressekodexes, wonach ein Verdächtiger nicht vor einem Urteil als Schuldiger hingestellt werden dürfe.

Hamburger Morgenpost,
29. April 2003

STERN-INTERN

Der Deutsche Presserat hat den *stern* für den Artikel über die CSU-Spenden (Heft 2/2002) gerügt. Der *stern* hatte über so genannte Patenschafts-Abos des „Bayernkurier“ berichtet und dabei auch nach der Verantwortlichkeit von CSU-Chef Stoiber gefragt, ohne dabei eine Stellungnahme der Bundestagsverwaltung zu erwähnen. Darin sah der Presserat einen Verstoß gegen Ziffer 2 und 9 des Pressekodex, wonach Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen sind und unbegründete Behauptungen, insbesondere ehrverletzender Natur, nicht veröffentlicht werden sollen. Der

stern ist unverändert der Auffassung, dass die CSU-Spendenpraxis im Zusammenhang mit dem „Bayernkurier“ gegen geltendes Recht verstößt. Ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer untersucht zurzeit im Auftrag von Bundestagspräsident Wolfgang Thierse den Vorgang bei der CSU. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt noch nicht vor. Der Münchner Steuerfachanwalt Peter Spörlein hat überdies bei der Staatsanwaltschaft München Strafanzeige gegen die CSU wegen Steuerhinterziehung und Untreue erstattet. Die Prüfung der Vorgänge dauert noch an.

Stern, Ausgabe 10/2002

Einstieg

Der Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserates hat gegen die WZ eine Rüge ausgesprochen. Der Grund: Auf der Meinungstreffe war am 16. Januar dieses Jahres ein Leserbrief – Überschrift: »Neue Männer braucht das (Bau-)Amt« – veröffentlicht worden, der nach Auffassung des Beschwerdeausschusses gegen den Pressekodex verstoßen hat. In dem Leserbrief hatte dessen Autor Karl-Heinz Kressmann aus Wölferheim die Behauptung aufgestellt, dass ein Mitarbeiter des Kreisbauamtes Datumsänderungen für Steuerhinterzieher vorgenommen habe.

Nach Ansicht des Beschwerdeausschusses hätte die Redaktion wegen der Schwere des Vorwurfs dessen Wahrheitsgehalt überprüfen müssen. Die WZ habe hier gegen ihre Sorgfaltspflicht verstoßen.

Der Mitarbeiter des Bauamtes hatte in der Beschwerde an den Presserat darauf hingewiesen, dass der in dem Leserbrief erhobene Vorwurf zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung gewesen sei. Dabei sei festgestellt worden, dass der Vorwurf nicht zutrefte.

Die WZ hatte sich in einem Schreiben an den Presserat auf den Standpunkt gestellt, dass es realitätsfern sei, alle Leserbriefe auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen und dass der angegriffene Bauamtsmitarbeiter jederzeit die Möglichkeit gehabt hätte, auf der MT-Seite seinem Kritiker entgegenzutreten (was er nicht getan hat).

Der Beschwerdeausschuss hat in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass auch die Veröffentlichung von Leserbriefen in der Verantwortung der Redaktion liegt

Wetterauer Zeitung, 3. Juli 2002

Gestaltung und Platzierung des Rügenabdrucks

Zudem kann die Redaktion ihre Leser mit zusätzlichen Informationen umfassender über die Rüge durch den Presserat informieren.

Presserat: Rüge gegen

Die Deutsche Presse hat die Braunschweiger Zeitung eine öffentliche Rüge im Oktober 2004 zum Thema UCL-Lieferzentrum Schloss-Arkaden. Wir dokumentieren die Rüge.

„Falsch und für die Leser“

Presserat rügt die Bezeichnungen „Schloss-Rekonstruktion“ und „Kapitel

Am Ralch-Haus, Meyer

Die Deutsche Presse hat die Braunschweiger Zeitung zum Thema „Schloss-Arkaden“ in unserer Beilage „Entwurf“ eine öffentliche Rüge ausgesprochen. Der Rüge liegt ein Gutachten des Presserats zugrunde, das am 15. Oktober 2004 unter der Überschrift „Schloss-Arkaden: Gegen vor Gericht Baubeginn“ veröffentlicht wurde.

Der Rüge liegt ein Gutachten des Presserats zugrunde, das am 15. Oktober 2004 unter der Überschrift „Schloss-Arkaden: Gegen vor Gericht Baubeginn“ veröffentlicht wurde. Das Gutachten enthält die folgenden Aussagen: „Die Bezeichnung ‚Schloss-Rekonstruktion‘ ist für die Leser irreführend, da das Schloss-Arkaden ein neues Gebäude ist, das auf dem Gelände des ehemaligen Schlosses errichtet wird. Die Bezeichnung ‚Kapitel am Ralch-Haus‘ ist ebenfalls irreführend, da es sich um ein neues Gebäude handelt, das an der Ralchstraße errichtet wird.“

Die Rüge lautet: „Die Bezeichnung ‚Schloss-Rekonstruktion‘ ist für die Leser irreführend, da das Schloss-Arkaden ein neues Gebäude ist, das auf dem Gelände des ehemaligen Schlosses errichtet wird. Die Bezeichnung ‚Kapitel am Ralch-Haus‘ ist ebenfalls irreführend, da es sich um ein neues Gebäude handelt, das an der Ralchstraße errichtet wird.“

Schloss-Arkaden: Gegen vor Gericht Baubeginn

19 Mitarbeiter gegen Braunschweiger Kapitalzentrum - V



Der vom Presserat gerügte Artikel vom 16. Oktober vergleicht

die zugegebenen Gegenstände. Die Rüge lautet: „Die Bezeichnung ‚Schloss-Rekonstruktion‘ ist für die Leser irreführend, da das Schloss-Arkaden ein neues Gebäude ist, das auf dem Gelände des ehemaligen Schlosses errichtet wird. Die Bezeichnung ‚Kapitel am Ralch-Haus‘ ist ebenfalls irreführend, da es sich um ein neues Gebäude handelt, das an der Ralchstraße errichtet wird.“

DIE RÜGE IM

Die Braunschweiger Zeitung hat die Rüge im Oktober 2004 in der Beilage „Entwurf“ veröffentlicht. Die Rüge lautet: „Die Bezeichnung ‚Schloss-Rekonstruktion‘ ist für die Leser irreführend, da das Schloss-Arkaden ein neues Gebäude ist, das auf dem Gelände des ehemaligen Schlosses errichtet wird. Die Bezeichnung ‚Kapitel am Ralch-Haus‘ ist ebenfalls irreführend, da es sich um ein neues Gebäude handelt, das an der Ralchstraße errichtet wird.“

Dokumentation: Beschwerde und Gegen

Die Beschwerde einer Leserin, die am 15. Oktober 2004 im Presserat eingereicht wurde, lautet: „Die Bezeichnung ‚Schloss-Rekonstruktion‘ ist für die Leser irreführend, da das Schloss-Arkaden ein neues Gebäude ist, das auf dem Gelände des ehemaligen Schlosses errichtet wird. Die Bezeichnung ‚Kapitel am Ralch-Haus‘ ist ebenfalls irreführend, da es sich um ein neues Gebäude handelt, das an der Ralchstraße errichtet wird.“

Die Bezeichnung „Schloss-Rekonstruktion“ ist für die Leser irreführend, da das Schloss-Arkaden ein neues Gebäude ist, das auf dem Gelände des ehemaligen Schlosses errichtet wird. Die Bezeichnung „Kapitel am Ralch-Haus“ ist ebenfalls irreführend, da es sich um ein neues Gebäude handelt, das an der Ralchstraße errichtet wird.

Die Bezeichnung „Schloss-Rekonstruktion“ ist für die Leser irreführend, da das Schloss-Arkaden ein neues Gebäude ist, das auf dem Gelände des ehemaligen Schlosses errichtet wird. Die Bezeichnung „Kapitel am Ralch-Haus“ ist ebenfalls irreführend, da es sich um ein neues Gebäude handelt, das an der Ralchstraße errichtet wird.

Die Bezeichnung „Schloss-Rekonstruktion“ ist für die Leser irreführend, da das Schloss-Arkaden ein neues Gebäude ist, das auf dem Gelände des ehemaligen Schlosses errichtet wird. Die Bezeichnung „Kapitel am Ralch-Haus“ ist ebenfalls irreführend, da es sich um ein neues Gebäude handelt, das an der Ralchstraße errichtet wird.

Die Bezeichnung „Schloss-Rekonstruktion“ ist für die Leser irreführend, da das Schloss-Arkaden ein neues Gebäude ist, das auf dem Gelände des ehemaligen Schlosses errichtet wird. Die Bezeichnung „Kapitel am Ralch-Haus“ ist ebenfalls irreführend, da es sich um ein neues Gebäude handelt, das an der Ralchstraße errichtet wird.

Die Bezeichnung „Schloss-Rekonstruktion“ ist für die Leser irreführend, da das Schloss-Arkaden ein neues Gebäude ist, das auf dem Gelände des ehemaligen Schlosses errichtet wird. Die Bezeichnung „Kapitel am Ralch-Haus“ ist ebenfalls irreführend, da es sich um ein neues Gebäude handelt, das an der Ralchstraße errichtet wird.

Die Bezeichnung „Schloss-Rekonstruktion“ ist für die Leser irreführend, da das Schloss-Arkaden ein neues Gebäude ist, das auf dem Gelände des ehemaligen Schlosses errichtet wird. Die Bezeichnung „Kapitel am Ralch-Haus“ ist ebenfalls irreführend, da es sich um ein neues Gebäude handelt, das an der Ralchstraße errichtet wird.

Die Bezeichnung „Schloss-Rekonstruktion“ ist für die Leser irreführend, da das Schloss-Arkaden ein neues Gebäude ist, das auf dem Gelände des ehemaligen Schlosses errichtet wird. Die Bezeichnung „Kapitel am Ralch-Haus“ ist ebenfalls irreführend, da es sich um ein neues Gebäude handelt, das an der Ralchstraße errichtet wird.

Die Bezeichnung „Schloss-Rekonstruktion“ ist für die Leser irreführend, da das Schloss-Arkaden ein neues Gebäude ist, das auf dem Gelände des ehemaligen Schlosses errichtet wird. Die Bezeichnung „Kapitel am Ralch-Haus“ ist ebenfalls irreführend, da es sich um ein neues Gebäude handelt, das an der Ralchstraße errichtet wird.

Die Bezeichnung „Schloss-Rekonstruktion“ ist für die Leser irreführend, da das Schloss-Arkaden ein neues Gebäude ist, das auf dem Gelände des ehemaligen Schlosses errichtet wird. Die Bezeichnung „Kapitel am Ralch-Haus“ ist ebenfalls irreführend, da es sich um ein neues Gebäude handelt, das an der Ralchstraße errichtet wird.

Die Bezeichnung „Schloss-Rekonstruktion“ ist für die Leser irreführend, da das Schloss-Arkaden ein neues Gebäude ist, das auf dem Gelände des ehemaligen Schlosses errichtet wird. Die Bezeichnung „Kapitel am Ralch-Haus“ ist ebenfalls irreführend, da es sich um ein neues Gebäude handelt, das an der Ralchstraße errichtet wird.

Die Bezeichnung „Schloss-Rekonstruktion“ ist für die Leser irreführend, da das Schloss-Arkaden ein neues Gebäude ist, das auf dem Gelände des ehemaligen Schlosses errichtet wird. Die Bezeichnung „Kapitel am Ralch-Haus“ ist ebenfalls irreführend, da es sich um ein neues Gebäude handelt, das an der Ralchstraße errichtet wird.

Die Bezeichnung „Schloss-Rekonstruktion“ ist für die Leser irreführend, da das Schloss-Arkaden ein neues Gebäude ist, das auf dem Gelände des ehemaligen Schlosses errichtet wird. Die Bezeichnung „Kapitel am Ralch-Haus“ ist ebenfalls irreführend, da es sich um ein neues Gebäude handelt, das an der Ralchstraße errichtet wird.

Die Bezeichnung „Schloss-Rekonstruktion“ ist für die Leser irreführend, da das Schloss-Arkaden ein neues Gebäude ist, das auf dem Gelände des ehemaligen Schlosses errichtet wird. Die Bezeichnung „Kapitel am Ralch-Haus“ ist ebenfalls irreführend, da es sich um ein neues Gebäude handelt, das an der Ralchstraße errichtet wird.

Die Bezeichnung „Schloss-Rekonstruktion“ ist für die Leser irreführend, da das Schloss-Arkaden ein neues Gebäude ist, das auf dem Gelände des ehemaligen Schlosses errichtet wird. Die Bezeichnung „Kapitel am Ralch-Haus“ ist ebenfalls irreführend, da es sich um ein neues Gebäude handelt, das an der Ralchstraße errichtet wird.

unsere Zeitung

gebrüllt. Aus Eser war die Beschwerde über einen Artikel vom 16. Oktober wegen des Schwarzes, eines Gegenstands und den Wandel der Ränge.

irreführend“

des Resklanzschlosses“

mer wollen n verhindern

zahlung: Nicht billig wiesprechend



enen Jahres.

WORTAUF

Zeitung verhält
 sich anders. Die
 Redaktion regelt
 regelmäßig nach
 einer ihrer Regeln
 einen Wochens
 da abzurufen
 und was einem
 Einbauform an

rede

Es handelt
 den Text, der
 die Artikel
 nicht sehr
 Spielraum nicht
 ist, was eine Be-
 den Wunsch
 Stellung.
 Die Erklärung
 nicht wurde die
 Opfer-
 bin, das ist auch
 lange von Gage-
 genommen, an
 so allen Schließ-
 am kann nicht
 Die für Nord-
 wird ausdrücklich
 , was zunächst
 dieses Grundes
 und destruktiv
 beströmter in den
 neureinrichten
 längstmehr ver-
 in den be-
 ist ist nicht die
 es sich bei den
 Schließ-
 gewerkschaften
 nicht ist oder ist
 die als kritisch.

KOMMENTAR

Fragen an den Rat

Von Armin Meier

Die für Grundgesetz zum Jahre Ficht-
heit der Presse bedeutet also hohe
Verpflichtung. Die Redaktionen der
Hauptzeitung der Zeitung, die sich die-
sen Respekt jeder Instanz unse-
rer Zeitung hat sich schriftlich zur
Einhaltung des Pressenrechtes Ver-
pflichtet. Aus unserem Erkenntnis-
zu diesen Wertungen, auch nach
unser Respekt vor dem Prozess.

Die Entscheidungen jedes Gremiums
sind also, nur so gut wie seine
Verfahren, die Frage nach Wahrheit
oder Irrtum, nicht dem Prozess,
speziell in der Grundlichkeit, mit der
eine Entscheidung unterfüttert wird.

Wir fragen uns:

• Was ist ein „zweckdienliches
der Respekt“? Auf welchen
Basis hat die Presse gegeben?

• Wozu gibt es die Presse, die
vorher einer internationalen
Berichterstattung? Hier soll nicht
sondern Veröffentlichungen unserer
Zeitung über alle Aspekte und
Bezugspunkte des Lebens zur Kennt-
nis genommen?

• Ist dem Prozess entgegen, dass
unser Zeitung über die Einwirkung
von den Parteien sorgfältig und
neutral dokumentiert berichtet hat?

• In dem Prozess haben diese
die einen politischen Auseinander-
setzung nicht nicht – während unsere
Zeitung beide Seiten gleichberechtigt
zu Wort kommen ließ und so eine
intensive Debatte eröffnete?

• Warum ist der Prozess seine
Rüge schon verurteilt, während
unser Zeitung noch mehrere Tage
auf die ausführliche Begründung
warten soll?

• Der Respekt vor dem Prozess ge-
trifft den Respekt eines Grund-
rechts, halten wir für falsch.

STICHWORT

Dauhafter Prozess
• Der Dauhafter Prozess dient der
Selbstkontrolle der Institutionen.
• Jeder kann den beim Prozess über
mündlich Inhalte nachlesen.
• Die Dauerhaftigkeit ist kritisch.
• Die Dauhafter mit schriftlich
angehen und begründet werden. Nach
langem und langem Verfahren.
• Sofern die Dauhafter nicht offen-
sichtlich unangemessen ist, wird das be-
trocknete Medien eine Stellungnahme
geben. Ansonsten entscheidet
der Beschwerdebekämpfer.

• Ist die Beschwerde begründet, ge-
gibt der Ausschuss eine kritische
Angabe des Medien.

• Der Prozess hat von Verleumdung
empfohlen, offenbare Kritik und
Sensationsjournalismus, nicht öffent-
liche Höhe, Abwertung und Herab-
• Internet: www.pressenrat.de

Rügenabdruck und
Berichterstattung
gleichwertig behandeln
(Schriftart und -größe)

In eigener Sache: Rüge des Deutschen Presserates

Wegen der Berichterstattung über „Chinas illegale Download-Sites“ und über illegale Download-Quellen unter dem Titel „Hier klaut Deutschland“ hat uns der Deutsche Presserat gerügt. Unter Hinweis auf die Ziffer 16 des Pressekodex hat der Presserat gebeten, die Rüge zu veröffentlichen. Dieser Bitte kommen wir hier nach. Beschwert über die Berichterstattung hatten sich sechs Großunternehmen der Musikindustrie, die schon in früheren Verfahren gegen PC Magazin die Auffassung vertraten, dass die Nennung rechtswidriger Download-Angebote wie AlloMP3 durch die Berichterstattungsfreiheit nicht gedeckt sei, da sie deren wirtschaftlichen Interessen existenziell bedrohe. Der Deutsche Presserat, der die früheren Beschwerden zurückgewiesen hatte, ist nunmehr zu der Auffassung gelangt, dass eine Berichterstattung über Raubkopien zwar grundsätzlich legitim sei. Jedoch müsse PC Magazin gewährleisten, dass der entsprechende Artikel nicht als An-

leitung zum Download benutzt werden kann. Es genüge nicht, auf die Illegalität der Downloads hinzuweisen. Der Deutsche Presserat hat daher die Beschwerden der Musikindustrie für begründet erachtet und spricht uns daher eine Rüge aus. Wir stellen hierzu fest, dass unsere Berichterstattung erkennbar nicht dem Zweckdiente, Software zum illegalen Download zu empfehlen oder Anleitung zu illegalen Handlungen zu geben. Wir berichteten in den Artikeln lediglich über die Verhältnisse in China und im zweiten Beitrag verglichen

wir ausdrücklich als illegal bezeichnete Download-Quellen. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass Berichterstattung in der vorliegenden Form zulässig ist. Es muss uns gestattet sein, kritisch und umfassend zu berichten, auch dann, wenn das der Musikindustrie weh tut. Die Branche, die sich in den vergangenen Jahren bekanntermaßen in der Krise befand, hat offensichtlich noch kein Geschäftsmodell für die Zukunft gefunden, obwohl das weltbekannte MIT schon 1994 warnte, dass in zehn Jahren die Hälfte aller Musik über das Netz kommt.

Im Übrigen sei noch angemerkt, dass das Landgericht München I und das Oberlandesgericht München eine derartige Berichterstattung aus rein rechtlicher Sicht grundsätzlich für zulässig ansehen – nur dann nicht, wenn sich die Berichterstattung in der Anleitung zum illegalen Download erschöpft. Davon kann bei unseren Artikeln keine Rede sein.

Christian Stephan,
Stellv. Chefredakteur PC Magazin



PC Magazin, 4/2007

Eine Bebilderung des Abdrucks ist unter Umständen in Form eines Facsimiles sinnvoll, damit der Leser einen Bezug zu dem gerügten Artikel erkennt.

Presserat rügt BILD

Der Deutsche Presserat hat BILD anlässlich der Veröffentlichung vom 3. Januar 2002 in der Ausgabe Rhein-Ruhr „Feuertod auf dem Friedhof“ wegen Verstoß gegen die Ziffer 8 und 11 in Verbindung mit den Richtlinien 8.5 und 11.1 eine Rüge erteilt. Im Rahmen der Berichterstattung war seinerzeit dem Bei-

trag ein Foto beigestellt worden, das die verkohlte Leiche einer Frau zeigte, die auf dem Friedhof Selbstmord durch Verbrennen begangen hatte. Chefredaktion und die Redaktionsleitung in Kettwig bedauern die Veröffentlichung und entschuldigen sich ausdrücklich bei den Hinterbliebenen.

Bild, 9. März 2002

Eine Bebilderung sollte dann weggelassen werden, wenn sich die Rüge auf ein Foto bezieht. In diesen Fällen ist eine Beschreibung des gerügten Fotos ausreichend.

Impressum

Deutscher Presserat
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin
Postanschrift:
Postfach 100549
10565 Berlin

Tel. (030) 36 70 07-0
Telefax (030) 36 70 07-20
E-Mail: info@presserat.de
Internet: www.presserat.de

